

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 137. Geschäftsordnung für den Universitätsrat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 UG

### 1. Abschnitt: Organisation

#### § 1 Konstituierung des Universitätsrats

- (1) Der Universitätsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung ernannten Mitglieder des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 UG) werden von dem/der Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls vom Rektor/von der Rektorin zur einvernehmlichen Bestellung eines weiteren Mitgliedes einberufen.
- (3) Ist eines der einberufenen Mitglieder verhindert, an der Wahlsitzung teilzunehmen, kann es seine Vorschläge schriftlich erstatten und seine Stimme schriftlich deponieren. Es hat sicherzustellen, dass es während der Sitzung fernmündlich oder elektronisch erreichbar ist und dies dem/der Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls dem Rektor/der Rektorin mitzuteilen, der mit dem Mitglied während der Sitzung zu kommunizieren hat, sofern dies erforderlich ist, um eine einvernehmliche Bestellung zu erreichen.

#### § 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Sind alle Mitglieder des Universitätsrats bestellt, hat sie der/die Vorsitzende der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls der Rektor/die Rektorin zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin kann nur durchgeführt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist (§ 21 Abs. 12 UG). Sie wählen mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (§ 21 Abs. 9 UG).
- (3) Die Wahl ist geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist über alle Kandidaten/Kandidatinnen gemeinsam abzustimmen. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- (4) Bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden leitet der/die Vorsitzende der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls der Rektor/die Rektorin die Sitzungen des Universitätsrats.
- (5) Der/Die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin können abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich als Tagesordnungspunkt einzubringen. Die Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzung, bei der die Abwahl des/der Vorsitzenden behandelt wird, wird vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin geleitet.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Universitätsrats ist an der Universität einzurichten und mit der notwendigen Sach- und Personalausstattung zu versehen. Sie unterstützt den Universitätsrat bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung.

## **2. Abschnitt: Sitzungen**

### **§ 4 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Universitätsrats sind von dem/der Vorsitzenden, sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder, das Rektorat und die Vorsitzenden der Betriebsräte sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung elektronisch einzuladen. Die weiteren in § 21 Abs. 15 UG genannten Personen sind nur einzuladen, wenn sie zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden. Werden sie nicht eingeladen, sind sie über die Tagesordnung zu informieren. An die Mitglieder und die Vorsitzenden der Betriebsräte werden weitere Sitzungsunterlagen verteilt, an die zur Anhörung geladenen Personen nur, sofern diese Unterlagen den Tagesordnungspunkt betreffen.
- (3) Jedes Mitglied kann nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung beziehungsweise Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei dem/der Vorsitzenden die Einladung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen beantragen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden ehestmöglich mitzuteilen.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 1) von dem/der Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller/Antragstellerinnen den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis des/der Vorsitzenden hinzuweisen.

### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende erstellt unter Berücksichtigung allenfalls schriftlich vorliegender Vorschläge der Mitglieder die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
  2. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers;
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  4. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung;
  5. Bericht des/der Vorsitzenden/des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie weiterer Mitglieder;
  6. Berichte des Rektorats;
  7. Allfälliges.
- (3) Der Universitätsrat beschließt am Beginn seiner Sitzung über die Tagesordnung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung" kann jedes Mitglied in der eröffneten Sitzung beantragen, zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen oder die vorgelegte Tagesordnung zu ändern.
- (4) Die Vorsitzenden der Betriebsräte können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 i.d.g.F., unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fal-

len. Bei diesen Tagesordnungspunkten sind die Vorsitzenden der Betriebsräte stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

### **§ 7 Leitung der Sitzungen**

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, stellt die Beschlusslage fest, bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände auf Grund der Tagesordnung, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse.
- (2) Ist der/die Vorsitzende verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, nimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin seine/ihre Aufgaben wahr. Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert, nimmt das älteste der anwesenden Mitglieder die Aufgaben des/der Vorsitzenden wahr.
- (3) Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zukommenden Aufgaben anzuhören. Die Beurteilung der Frage, zu welchen Tagesordnungspunkten die Vorsitzenden der Betriebsräte anzuhören sind, obliegt dem/der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung des/der Vorsitzenden stattfinden.
- (4) Das Rektorat, der/die Senatsvorsitzende, der/die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie der/die Vorsitzende der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg haben das Recht, zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen.

### **§ 8 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. Über jeden Antrag ist abzustimmen.
- (2) Die Vorsitzenden der Betriebsräte haben das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen.

### **§ 9 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter/von der Leiterin der Sitzung (§ 7 Abs. 1 und 2) und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  1. Beginn und Ende der Sitzung;
  2. die Namen der Anwesenden und Entschuldigungen;
  3. die endgültige Tagesordnung;
  4. alle Anträge und Beschlüsse;
  5. die Abstimmungsergebnisse (Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen);
  6. wesentliche Inhalte der angemeldeten und der abgegebenen Minderheitsvoten;
  7. die Beilagen zu behandelten Tagesordnungspunkten; bereits verschickte Beilagen sind nur dem Protokoll im Akt des Vorsitzenden beizugeben.
- (3) Jedes Mitglied kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens verlangen.
- (4) Das Protokoll ist an die Mitglieder, das Rektorat und die Vorsitzenden der Betriebsräte in elektronischer Form zu übermitteln. Darüber hinaus können alle Protokolle bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (5) Einwände gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben. In dieser Sitzung ist das Protokoll dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## **3. Abschnitt: Abstimmung und Beschlüsse**

### **§ 10 Beschlüsse**

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (2) Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses – soweit in der Geschäftsordnung, der Satzung oder dem UG keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist – ist die Mehrheit der Stim-

men der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Stimmübertragungen sind unzulässig.

### **§ 11 Abstimmung**

- (1) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur bei Wahlen oder wenn ein Mitglied dies ausdrücklich verlangt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich ins Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (3) Eine namentliche Abstimmung, bei der Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Sie ist nur bei offener Abstimmung möglich.
- (4) Über erledigte Anträge sind keine Wortmeldung und keine Beschlussfassung mehr zulässig, ausgenommen wenn dies eine Zweidrittelmehrheit beschließt.

### **§ 12 Abstimmung im Umlaufverfahren**

- (1) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen.
- (2) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „ja“ oder „nein“ darüber abgestimmt werden kann. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zustimmt und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- (3) Den Anhörungsberechtigten sind die Anträge, über die im Umlaufweg abgestimmt werden soll, auf elektronischem Weg zu übersenden, sofern sie ihren Aufgabenbereich betreffen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme binnen einer von dem/der Vorsitzenden je nach Dringlichkeit zu bestimmenden Frist, jedenfalls aber 48 Stunden, abzugeben. Die Stellungnahmen sind mit dem Antrag zu versenden.
- (4) Der Antrag ist allen Mitgliedern des Universitätsrats unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, auf elektronischem Weg zuzusenden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Versendung auf elektronischem Weg maßgeblich.
- (5) Der/Die Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung zu berichten.

### **§ 13 Befangenheit**

- (1) Ein befangenes Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit persönlich betroffen wird oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat auf Antrag eines Mitglieds darüber, ob Befangenheit vorliegt.
- (2) Ein befangenes Mitglied nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, der Universitätsrat beschließt anders.

### **§ 14 Minderheitsvotum**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können andere Mitglieder beitreten.
- (2) Ein angemeldetes Minderheitsvotum ist spätestens acht Tage nach der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzubringen, sonst gilt es als zurückgezogen.

### **§ 15 Geschäftsbeziehungen von Mitgliedern des Universitätsrates**

- (1) Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Universitätsrates und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenskonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat

unverzüglich zu melden. Das betroffene Mitglied hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende unverzüglich über die beabsichtigte Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu informieren.

- (2) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das betroffene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; betroffene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

#### **4. Abschnitt: Besondere Aufgaben des Vorsitzenden**

##### **§ 16 Vertretung des Universitätsrats**

Die Vertretung des Universitätsrats nach außen und die Wahrnehmung von Aufgaben gegenüber anderen Organen der Universität oder der Bundesregierung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der Universitätsrat kann in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung betrauen.

##### **§ 17 Selbständige Amtsgeschäfte des Vorsitzenden**

- (1) Der/Die Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung des Universitätsrats bedürfen, selbständig zu besorgen. Der Universitätsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende darüber hinaus mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Der/Die Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat bei Gefahr im Verzug (etwa § 21 Abs. 1 Z 13 UG) die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung des Universitätsrats darüber zu berichten.

##### **§ 18 Vollziehung von Beschlüssen des Universitätsrats**

- (1) Der/Die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Universitätsrats zu vollziehen. Dabei wird er/sie vom Leiter der Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann, wenn Bedenken bestehen, dass ein Beschluss des Universitätsrats rechtswidrig ist, die Vollziehung aussetzen und den Universitätsrat in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen.
- (3) Fasst der Universitätsrat im Fall des Abs. 2 einen Beharrungsbeschluss, hat der/die Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

#### **5. Abschnitt: Änderung der Geschäftsordnung**

##### **§ 19 Änderung der Geschäftsordnung**

Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

---

##### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg